

# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

Auf der Grundlage der Satzung ist jedes Ordentliche Mitglied der TZF e. V. verpflichtet, für die Dauer seiner Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Die Beitragspflicht regelt die Satzung § 8 (2), (3). Ein Ehrenmitglied zahlt keinen Beitrag.

Ordentliche Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss auf Antrag von der Beitragszahlung zeitweilig entbunden werden, wenn sie arbeitslos oder/und sozialen Härten ausgesetzt sind. Bei Wegfall des Grundes setzt die Beitragspflicht anteilig zum Jahresbeitrag mit Beginn des nächsten Quartals wieder ein. Die Beiträge dienen ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben.

## § 2 Höhe der Jahresbeiträge

(1) Privatpersonen .....	30,00 €
(2) Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts .....	30,00 €
touristische Einrichtungen bis 10 Mitglieder .....	30,00 €
je weiteres Mitglied .....	1,00 €
(3) Hotel u. a. Beherbergungsbetriebe (einschließlich Gaststättenbetrieb) .....	150,00 €
(4) Gastronomische Einrichtungen	
(4.1) Gaststätte bis 50 Plätze .....	100,00 €
je weiterer Platz .....	0,50 €
(4.2) Freiluftgaststätten bis 100 Plätze .....	100,00 €
je weitere Platz .....	0,50 €
(5) Zimmervermietungen, Pensionen, Ferienwohnungen bis 5 Betten .....	30,00 €
je weiteres Bett .....	6,00 €
(6) Campingplätze bis 5 Stellplätze .....	30,00 €
je weiterer Stellplatz .....	6,00 €
(7) Gewerbetreibende anderer Wirtschaftszweige bis 5 Mitarbeiter .....	60,00 €
je weiterer Mitarbeiter .....	10,00 €
(8) Kommunen/Gemeinden je Einwohner .....	0,25 €

## § 3 Zahlungsfristen

- (1) Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Bankverbindung  
IBAN: DE90 1605 0000 3657 0029 19 BIC: WELADED1PMB Bank: MBS Potsdam  
Bankeinzug ist nicht möglich.
- (3) Der Beitrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme zu zahlen.
- (4) Bei Beitritt im späteren Verlauf des Jahres sind je Monat die Anteile des Jahresbeitrages zu zahlen. Der Beitrag ist in diesen Fällen bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.
- (5) Als Quittung gilt der Bank- bzw. Einzahlungsbeleg.
- (6) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

## § 4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2000 rückwirkend zum 01.01.2000 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Beiträge in EURO basieren auf dem Vorstandsbeschluss vom 17. Mai 2002 zur Umrechnung von DM in EURO und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2003 zur Beitragsordnung.

Der Vorsitzende